

Corona und Arbeitszeitgesetz

In Baden-Württemberg und nahezu allen anderen Bundesländern gelten behördliche Allgemeinverfügungen, mit denen die gesetzlich zulässige Arbeitszeit erweitert wird.

Für systemrelevante Tätigkeiten kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden pro Tag ausgedehnt werden und ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen zulässig. Arbeitgeber können also mit Zustimmung des Betriebsrates 12 Stunden-Schichten anordnen und auch an 7 Tagen in der Woche arbeiten lassen. Auch die Ruhezeiten werden zum Teil eingeschränkt.

Systemrelevant sind dabei insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Produktion, Verpacken, Kommissionieren und Liefern von Waren des täglichen Bedarfs und Befüllen von Regalen im Lebensmittel- und Drogeriewareneinzelhandel
- Produktion, Verpacken, Kommissionieren und Liefern von Medikamenten und Produkten zur Bewältigung der Corona-Pandemie
- Medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten durch Arztpraxen
- Labordiagnostische Tätigkeiten und mobile Testcenter
- Tätigkeiten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Behörden bei Energie- und Wasserversorgung und in Abfall- und Entsorgungsbetrieben.

Das Arbeitszeitgesetz ist sonst sehr strikt und kann durch Landesgesetze nicht geändert werden. Allerdings lässt § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes Ausnahmeregelungen zu, die im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Zuständigkeit ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In Baden-Württemberg sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. In der Region Karlsruhe hat der Landkreis Karlsruhe am 18.03.2020 und der Landkreis Rastatt am 19.03.2020 solche Ausnahmeregelungen durch Allgemeinverfügungen erlassen. Diese Regelungen sind befristet, zunächst bis zum 30. Juni 2020.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie diese Informationen nicht benötigen und Sie gesund durch die nächsten Wochen kommen. Falls doch stehen wir bei Fragen – telefonisch oder per E-Mail – zur Verfügung.